

Mitteilung des Senats vom 31. Januar 2006

Fleischskandale in Deutschland

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/875 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet:

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wer ist im Land Bremen für Kontrollen in den Bereichen Lebensmittelverarbeitung und -handel verantwortlich bzw. tätig?

Im Land Bremen ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinär- dienst des Landes Bremen (LMTVet) des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für Kontrollen in den Bereichen Lebensmittelherstellung, -verarbeitung und -handel zuständig. Die Tierärzte und Lebensmittelkontrolleure des LMTVet führen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung die Kontrollen der Lebensmittelbetriebe in Bremen und Bremerhaven durch.

Laboruntersuchungen an amtlichen Proben werden im Landesuntersuchungs- amt (LUA) vorgenommen. Außerdem nehmen die wissenschaftlichen Sachver- ständigen des LUA bei besonderen Fragestellungen an Betriebsüberprüfungen zusammen mit dem LMTVet teil.

Der LMTVet nimmt weiterhin die in der Zuständigkeit des Landes Bremen liegenden Kontrolltätigkeiten zur Überwachung der Rindfleischetikettierung, der Fisch- etikettierung sowie des Handelsklassenrechts vor. In den genannten Bereichen ist der LMTVet im Auftrag des Senators für Wirtschaft und Häfen tätig.

2. a) Welche Kontrollmethoden werden dabei angewendet?
b) Wie viele unangemeldete Kontrollen gab es in den Jahren 2004 und 2005?
c) In wie vielen Betrieben davon wurden Dokumentenkontrollen und/oder Pro- beentnahmen vorgenommen?
d) Können externe Kontrolleure, z. B. aus der Hafenwirtschaft, kostengünstige Zusatzinspektionen erbringen?
a) Welche Kontrollmethoden werden dabei angewendet?

Die Kontrollen erfolgen durch Inspektion der Betriebsstätten, Dokumenten- überprüfung sowie amtliche Probenahme und -untersuchung. Vor etwa zehn Jahren wurde damit begonnen, die Kontrollhäufigkeit risikoorientiert fest- zulegen, das heißt, die Betriebe, bei denen ein erhöhtes betriebliches Risiko für die allgemeine Gesundheit nach einem definierten Verfahren festgestellt wird, werden häufiger kontrolliert als andere, bei denen ein geringeres Ri- siko ermittelt wurde. Bisher wurden vor allem Herstellerbetriebe nach die- sem Verfahren kontrolliert.

Mit In-Kraft-Treten des neuen EU-Lebensmittelrechts zum 1. Januar 2006 ist dieses Verfahren für alle Stufen der Lebensmittelkette verbindlich vor- geschrieben. Die Länder haben unter dem Vorsitz des Landes Bremen im vergangenen Jahr einheitliche Grundsätze zur Durchführung der Risiko-

beurteilung von Lebensmittelbetrieben mit einem konkreten Anwendungsmodell erarbeitet. Das Modell wird zurzeit in den Ländern umgesetzt. Damit wird das System auf alle Betriebsarten in den Bereichen Lebensmittelherstellung, -verarbeitung und -handel sowie Gastronomie ausgedehnt.

- b) Wie viele unangemeldete Kontrollen gab es in den Jahren 2004 und 2005?

Grundsätzlich werden alle Kontrollen unangemeldet durchgeführt. In den Jahren 2004 und 2005 wurden jeweils rund 4.500 Betriebe in Bremen und Bremerhaven mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung kontrolliert.

- c) In wie vielen Betrieben davon wurden Dokumentenkontrollen und/oder Probeentnahmen vorgenommen?

Dokumentenkontrollen werden statistisch nicht extra erfasst. Die Kontrolle von Dokumenten wird insbesondere bei der Bewertung des Eigenkontrollsystems, der Überprüfung der Dokumentation des Warenein- und -ausgangs, der Beanstandung von Waren, der Überprüfung der Kennzeichnung von Waren sowie in Verdachtsfällen mit unterschiedlichem Umfang durchgeführt.

Es ist davon auszugehen, dass bis auf wenige Ausnahmen Dokumentenkontrollen bei jeder Betriebskontrolle erfolgen. Probeentnahmen wurden im Jahr 2005 in 1250 Betrieben vorgenommen.

- d) Können externe Kontrolleure, z. B. aus der Hafenvirtschaft, kostengünstige Zusatzinspektionen erbringen?

Die Anforderungen an die berufliche Qualifikation des Kontrollpersonals sind in den Verordnungen zum neuen EU-Recht durch unmittelbar geltendes Recht verbindlich für alle Mitgliedstaaten festgelegt. Demzufolge hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass das gesamte Kontrollpersonal eine seinem Aufgabenbereich angemessene Ausbildung und Schulung erhält, die es dazu befähigt, seine Aufgaben fachkundig wahrzunehmen und amtlich Kontrollen sachgerecht durchzuführen. Darüber hinaus sind umfangreiche detaillierte Anforderungskataloge für den amtlichen Tierarzt und das Berufsbild des neu geschaffenen Amtlichen Fachassistenten enthalten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die bundesweit einheitlichen Anforderungen der Lebensmittelkontrollorsverordnung verwiesen, in der die kaum weniger umfangreichen beruflichen Anforderungen für Lebensmittelkontrolleure festgelegt sind.

Das neue EU-Lebensmittelrecht verpflichtet die amtliche Lebensmittelüberwachung dazu, die Gegebenheiten in den Lebensmittelunternehmen stärker individuell zu bewerten und dafür Sorge zu tragen, dass betrieblich angemessene Maßnahmen zur Lebensmittelsicherheit eingehalten werden. Daraus ist zu ersehen, dass die Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern künftig ein noch höheres Maß an beruflicher Qualifikation und Erfahrung erfordern.

Vor diesem Hintergrund können externe Kontrolleure nicht nach Belieben mit Überwachungsaufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragt werden. Aus den genannten fachlichen Gründen wird es zudem immer schwerer werden, Kontrollpersonal aus anderen Bereichen kurzfristig für die amtliche Lebensmittelüberwachung zur Verfügung zu stellen.

3. Wie unterscheiden sich die Kontrollen gegebenenfalls von denen anderer Bundesländer? Gibt es bundesweit einheitliche Vorgaben?

Die unter Frage 2 genannten Kontrollmethoden sind fachlich allgemein anerkannt und unbestritten. Unterschiede können sich durch unterschiedliche Personalausstattung von Dienststellen, aber auch durch Unterschiede in der betrieblichen Struktur in einzelnen Regionen ergeben. Die bisher angewandten Modelle zur Risikobeurteilung von Herstellerbetrieben ließen bisher den Anwendern erhebliche Ermessensspielräume, so dass die Vergleichbarkeit der Arbeitsweise von Überwachungsbehörden verschiedener Länder nur in stark eingeschränktem Maße möglich war.

Zu dem Gesamtpaket des neuen EU-Rechts, das zum 1. Januar 2006 weitgehend in Kraft getreten ist, gehört auch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über einheitliche Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts. Damit gilt erstmalig EU-weit unmittelbar geltendes Recht, das die Anforderungen an die amtliche Überwachung in allen Mitgliedstaaten und damit auch in den Ländern einheitlich festlegt. Es werden die fachlichen Anforderungen an das Kontrollpersonal, einschließlich der Verpflichtung zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems, die Grundsätze für ein risikobasiertes Überwachungssystem sowie die Grundsätze einheitlicher Kontrollmethoden, -verfahren und -techniken festgelegt.

Ergänzend dazu gibt es die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb), die die Zielsetzung verfolgt, eine länderübergreifend harmonisierte Überwachung zu gewährleisten.

4. Wie viele in der Lebensmittelbranche tätige Betriebe werden im Land Bremen wie häufig und in welchem Umfang kontrolliert?

Im Land Bremen unterliegen ca. 7.400 Lebensmittelbetriebe der amtlichen Überwachung durch den LMTVet. In den vergangenen drei Jahren wurden davon pro Jahr durchschnittlich etwa 50 bis 60 % der Betriebe kontrolliert.

Für Herstellerbetriebe wird aufgrund einer einheitlichen Risikoanalyse für jeden Betrieb eine individuelle Kontrollfrequenz ermittelt. Bei allen anderen Betrieben richtet sich die Risikoanalyse an der Betriebsart bzw. der Branche, in der sie tätig sind, aus. Hierbei wird außerdem das Produktrisiko berücksichtigt.

Grundsätzlich werden in den Betrieben umfassende Kontrollen durchgeführt, in großen Betrieben können allerdings z. T. an einem Tag nur Teilbereiche überprüft werden. Stellt sich heraus, dass sich Beanstandungen gehäuft auf ein Produkt eines Betriebes beziehen, kann sich die Kontrolle auch schwerpunktmäßig nur auf den Produktionsablauf dieses Produktes konzentrieren.

Der LMTVet führt außerdem Überwachungsprogramme durch, die sich auf Risikobereiche des Handels beziehen, in deren Rahmen nur die für dieses Programm relevanten Betriebsteile kontrolliert werden, wie z. B. die Überprüfung von Obst- und Gemüseabteilungen von Discountern und Handelsketten, die Überprüfung der Einhaltung der Kühlkette in Supermärkten oder die Kontrolle der Überprüfung des Wareneingangs und der Kühleinrichtungen.

Das Grundprinzip des Risikoansatzes des schon mehrfach angesprochenen neuen EU-Rechts wird dazu führen, dass die Ressourcen der amtlichen Überwachung verstärkt auf die als kritisch identifizierten Bereiche bzw. Lebensmittelunternehmen gelenkt werden können. Durch diesen variablen Ansatz wird die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit von Kontrollquoten allerdings erheblich relativiert.

5. In welchem Verhältnis stehen die Zahl der zu kontrollierenden Betriebe und der Kontrolleure im Land Bremen? Wie hat sich dieses Verhältnis in den vergangenen Jahren entwickelt, und wie stellt sich diese Relation in den anderen Bundesländern dar?

An der Durchführung der Kontrollen sind schwerpunktmäßig folgende Berufsgruppen beteiligt: Lebensmittelkontrolleure, Fleischkontrolleure, Tierärzte und Lebensmittelchemiker.

Die Zahl der Lebensmittelkontrolleure beträgt 16 und ist seit Gründung des LMTVet im Jahre 1996 im Land Bremen nahezu unverändert.

Die Zahl der durchschnittlich durchführbaren Kontrollen pro Lebensmittelkontrolleur und Tag ist von verschiedenen Kriterien abhängig. So ist z. B. die Kontrolle eines großen Herstellerbetriebes in der Regel zeitlich umfangreicher als die Kontrolle eines Kiosks oder eines Einzelhandelsgeschäfts. Insofern schwankt die Zahl der Einzelkontrollen pro Kontrolleur im Land Bremen zwischen 550 und 650 pro Jahr. Mehrfachkontrollen in einem Betrieb sind hierbei eingeschlossen.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der personellen Ausstattung zu Dienststellen in anderen Ländern wird darauf verwiesen, dass die Personalbemessung von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Zu nennen sind hier insbesondere

- gewerbliche Struktur in der Region (Hersteller/handwerkliche oder industrielle Verarbeitung/Handel),
- Auswertung des angewandten Systems zur Risikobeurteilung,
- Aufgabenprofil der Überwachungsbehörde,
- Unterschiede in der Handhabung der Länder bei der Ressourcenzuweisung für die Lebensmittelüberwachung.

Ein Vergleich der Länder ist daher an Hand der absoluten Personenzahlen nicht zielführend.

6. Wie ist sichergestellt, dass in Verdachtsfällen und bei Verstößen andere relevante Kontrollbehörden bzw. die Kontrollbehörden anderer Länder kurzfristig und umfassend informiert werden?

Besteht die Gefahr einer Gesundheitsgefährdung im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, wird das innerhalb der Europäischen Union installierte Europäische Schnellwarnsystem zur Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten genutzt. Dabei wird die vom LMTVet vorbereitete Meldung über die Kontaktstelle beim Senator für AFGJS an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geleitet, welches die Meldungen aus den Ländern koordiniert und weiter an die Zentrale bei der Europäischen Kommission in Brüssel versendet („up-stream“). Im Falle des Eingangs einer entsprechenden Meldung aus der Zentrale in Brüssel wird der entgegengesetzte Weg beschritten („down-stream“).

Zur einheitlichen Durchführung des EU-Schnellwarnsystems wurde Ende letzten Jahres die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Durchführung des Europäischen Schnellwarnsystems in den Ländern verabschiedet.

Darüber hinaus bestehen seit Jahren enge Kontakte zu der Polizeibehörde in Bremen, der Ortspolizeibehörde in Bremerhaven und dem Zoll, die anlassbezogen zu gemeinsamen Überwachungsaktionen führen.

Bei Beanstandungsvorgängen, die Relevanz für Überwachungsbehörden in anderen Ländern haben, erfolgt eine umgehende Benachrichtigung auf dem Dienstweg. In dringenden Fällen werden die Vollzugsbehörden vorab direkt unterrichtet.

7. Wie hat sich in den vergangenen zwei Jahren die Zahl der Verdachtsfälle und festgestellten Verstöße entwickelt? Gibt es Bereiche, in denen sich solche Verdachtsfälle und Verstöße gehäuft haben? In wie vielen Fällen wurden Strafen oder andere Sanktionen (gegebenenfalls welche?) verhängt?

In der folgenden Tabelle sind für die Jahre 2004 und 2005 die Anzahl und Arten der festgestellten und geahndeten Verstöße aufgeführt. Die letzten beiden Spalten weisen jeweils die Spannbreiten über das Minimum und das Maximum der verhängten Bußgelder aus.

Verstöße 2004	Verstöße 2005	Bezeichnung der Beanstandung	Erhobenes Bußgeld Min. (€)	Erhobenes Bußgeld Max. (€)
19	9	nicht zum Verzehr geeignet (mikrobiologische Verunreinigung)	50,00	1.000,00
4	1	nicht zum Verzehr geeignet (andere Ursachen)	75,00	3.000,00
2	2	nachgemacht, wertgemindert	100,00	300,00
23	10	irreführend	50,00	800,00
5	2	Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften	100,00	2.500,00
1	4	Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung	50,00	200,00
-	2	Zusatzstoffe, unzulässige Verwendung	75,00	200,00

Verstöße 2004	Verstöße 2005	Bezeichnung der Beanstandung	Erhobenes Bußgeld Min. (€)	Erhobenes Bußgeld Max. (€)
2	2	Pflanzenschutzmittel, Höchstmengen-Überschreitung	100,00	500,00
2	3	Verstöße gegen sonstige Vorschriften des LMBG oder darauf gestützte VO	60,00	200,00
2	–	Verstöße gegen sonstige, Lebensmittel betreffende nationale Rechtsvorschriften	100,00	700,00
1	–	Übergang von Stoffen auf Lebensmittel	200,00	200,00
15	16	unappetitliche und ekelerregende Beschaffenheit	100,00	770,00
–	1	Verstöße gegen Kennzeichnungsvor- schriften (Hersteller, Chargen-Nr., MHD)	100,00	100,00
1	–	Verwendung nicht zugelassener Stoffe	400,00	400,00
1	–	Verstoß gegen sonstige Vorschriften des LMBG	50,00	50,00
1	–	nicht handelsübliche Beschaffenheit, sensorische Mängel	200,00	200,00
1	–	irreführende Bezeichnung, Aufmachung	150,00	150,00
1	–	nicht vorschriftsgemäße Bezeichnung und Aufmachung	100,00	100,00
100	31	Verstöße gegen sonstige Rechts- vorschriften	50,00	5.000,00

Im Rahmen der allgemeinen Überwachungstätigkeit werden Verstöße gegen geltendes Recht mit unterschiedlichem Schweregrad festgestellt. Zusätzlich ergeben sich Verdachtsfälle aus Verbraucherbeschwerden oder Mitarbeiterhinweisen, denen unverzüglich nachgegangen wird und aus denen sich ebenfalls Beanstandungen ergeben können. Diese Vorgänge beziehen sich auf alle Bereiche, die von der amtlichen Lebensmittelüberwachung bearbeitet werden. Es lässt sich im Land Bremen keine signifikante Häufung von festgestellten Verstößen in speziellen Bereichen feststellen.

Der prozentuale Anteil der beanstandeten Betriebe ist in den letzten drei Jahren aufgrund des risikoorientierten Kontrollkonzeptes von 59 % auf 62 % gestiegen. Dabei reichen die Maßnahmen von der mündlichen Belehrung, über Ordnungswidrigkeitenverfahren bis zur Einleitung von Strafverfahren. In einigen Fällen wurden auch Betriebsschließungen angeordnet, die in der Regel nur vorübergehend bis zur Abstellung der festgestellten Mängel ausgesprochen werden. Eine unbefristete Betriebsschließung kann nur in den Fällen vor Gericht erwirkt werden, in denen die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers über einen längeren Zeitraum dokumentiert werden kann, da sie einem Entzug der Existenzgrundlage gleich kommt.

Beanstandungen im Rahmen der Untersuchung von Proben, die auf eine Gesundheitsgefahr oder die Genussuntauglichkeit der Charge eines Produktes hinweisen, können zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Waren mit anschließender Vernichtung oder Verwendung, die nicht für den menschlichen Verzehr gedacht ist, führen.

Weiterhin wurden im Jahr 2004 zwei und im Jahr 2005 sechs Strafverfahren eingeleitet. Die Verfahren wurden an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung übergeben. Von dort erfolgt in der Regel keine Rückmeldung über den Ausgang der Verfahren.

8. Welche Spannbreite wiesen die auferlegten Bußgelder auf, und wie verteilten sich die Bußgeldbeträge innerhalb dieser Spanne?

Es wird auf die Tabelle zu Frage 7 verwiesen. Eine Statistik über die Häufigkeitsverteilung von Bußgeldern wird beim LMTVet nicht geführt.

9. Zur Schadensbegrenzung gibt es die Möglichkeit der Eigenkontrolle. Welche Betriebe nutzen dieses Instrument im Land Bremen mit welchem Ergebnis. Wie bewertet der Senat auf Basis dieser Zahlen die Wirksamkeit von Eigenkontrollen?

Auf der Grundlage des neuen EU-Lebensmittelrechts sind mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2009 nunmehr alle Betriebe entlang der Lebensmittelkette von der Lebensmittelgewinnung über die Verarbeitung bis zum Lebensmittelhandel zur Einrichtung von dokumentierten Eigenkontrollsystemen verpflichtet. Außerdem können jetzt auch nichtamtliche Kontrollsysteme im Rahmen der amtlichen Kontrollen berücksichtigt werden.

Statistisch auswertbare Zahlen gibt es bisher nur über die Qualität der Eigenkontrollsysteme für die Herstellerbetriebe. Nur 13 % dieser Betriebe können ein funktionierendes Eigenkontrollsystem mit guter Dokumentation aufweisen, 43 % der Betriebe haben ein im Aufbau befindliches bzw. noch lückenhaftes Eigenkontrollsystem und 44 % kein bzw. ein nicht funktionierendes Eigenkontrollsystem.

Zu den 13 % der Betriebe mit einem funktionierenden Eigenkontrollsystem zählen vor allem die bisher bereits für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Betriebe (Schlachtbetriebe, Be- und Verarbeitungsbetriebe von Fleisch und Fisch, Kühlhäuser für tierische Lebensmittel sowie Fang- und Fabriksschiffe). Für diese Betriebe sind dokumentierte Eigenkontrollsysteme bereits vorgeschrieben. Außerdem verfügen überregional bzw. international agierende Großunternehmen anderer Lebensmittelzweige bereits seit Jahren über Eigenkontrollkonzepte, die im Rahmen des internationalen Handels weitgehend zertifiziert sind.

Das bereits unter Frage 2 erwähnte von der Länderarbeitsgruppe erarbeitete einheitliche Modell zur Risikobeurteilung stellt die Erfassung und Bewertung des Funktionierens der betrieblichen Eigenkontrollen in den Mittelpunkt der Beurteilung. Nicht zuletzt dadurch sollen Anreize für die Betriebe geschaffen werden, die Eigenkontrollen verantwortungsbewußt und zuverlässig im Unternehmen zu verankern und damit die Lebensmittelsicherheit als unternehmerisches Ziel nachhaltig zu gewährleisten.

10. Ein sehr wirksames Instrument zum Schutz von Verbrauchern ist die Benennung von Firmen, die beim Umgang mit Lebensmitteln positiv oder negativ auffallen. Welche Möglichkeiten sieht der Senat als wirksamste Methode an, die Transparenz zur Vorbeugung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht zu erhöhen?

Die Möglichkeit der Benennung von Firmen, die beim Umgang mit Lebensmitteln positiv oder negativ auffallen, bedarf noch einer rechtlichen Klarstellung. Der Senat sieht in einem bundesweit geltenden Verbraucherinformationsgesetz, das zurzeit in der politischen Abstimmung ist, eine Möglichkeit zur Vorbeugung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht.

11. Könnte aus Sicht des Senats die Verbesserung des Zeugenschutzes für Mitarbeiter von Betrieben, die Unregelmäßigkeiten oder Verstöße in Lebensmittelverarbeitung und -handel aufdecken bzw. anzeigen wollen, dazu beitragen künftige Lebensmittelskandale zu verhindern?

Der wirksame Schutz gefährdeter Zeugen stellt eine wichtige Grundvoraussetzung für die Anzeige- und Aussagebereitschaft von Personen dar, die zur Aufklärung strafbarer Handlungen beitragen können. Dieser Erkenntnis folgend enthält die Strafprozessordnung zahlreiche Vorschriften, die den Zeugenschutz bezwecken. So hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Aussagen von schutzbedürftigen Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufzunehmen und ihnen dadurch wiederholte Vernehmungen und gegebenenfalls einen Auftritt in der öffentlich geführten gerichtlichen Hauptverhandlung zu ersparen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Personalien und der Wohn- und Aufenthaltsort gefährdeter Zeugen nicht aktenkundig gemacht und in der öffentlichen Gerichtsverhandlung nicht genannt werden müssen. Schließlich kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch die Beordnung eines Rechtsanwalts in Betracht. Die genannten Maßnahmen werden in aller Regel den Zeugen einen ausreichenden Schutz bieten.

Ausnahmsweise kann zusätzlich – wenn es um Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere der Organisierten Kriminalität oder anderer vergleichbar schwerer Kriminalität geht – die Aufnahme in ein besonderes Zeugenschutzpro-

gramm erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass Zeugen, die wegen ihrer besonderen Nähe zu den Tätern genaue Kenntnisse über deren Tatbeteiligung, Tatplanung und -ausführung und über deren Organisationsstrukturen haben, bei belastenden Aussagen einer besonders hohen Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt sind.

12. a) Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der aus den aktuellen Fleischskandalen resultierenden Gefährdung und Verunsicherung der Verbraucher und Verbraucherinnen die Situation der Verbraucherzentrale im Lande Bremen?
 - b) Kann die Verbraucherzentrale im Rahmen ihrer Ernährungsberatung die Information der Verbraucher über die Güte von Fleisch und Fleischprodukten leisten?
 - a) Die aktuellen Fleischskandale haben keinen erkennbaren Einfluss auf die Beratungstätigkeit der Verbraucherzentrale. Bremen trägt der besonderen Bedeutung der allgemeinen Ernährungsberatung durch die Verbraucherzentrale Rechnung, indem ein Projekt „Ernährungsberatung“ bei der Verbraucherzentrale durch das Land gefördert wird. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich um die Bereitstellung der Komplementärstellen für die Förderung des Bundes, die neben der institutionellen Förderung durch das Land geleistet wird und die zwei Personalstellen einschließlich Sachkosten beinhaltet.
 - b) Die Verbraucherzentrale bietet im Rahmen der allgemeinen Ernährungsberatung auch Verbraucherinformationen über die Güte von Fleisch und Fleischprodukten an.
13. Welche weiteren Konsequenzen beabsichtigt der Senat gegebenenfalls aus dem jüngsten Fleischskandal zu ziehen?

Als Konsequenz aus den Fleischskandalen des vergangenen Jahres hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Beratung mit den Ländern im November 2005 ein Zehn-Punkte-Sofortprogramm vorgelegt, um den kriminellen Aktivitäten in der Fleischwirtschaft wirkungsvoller begegnen zu können.

Die beschlossenen Maßnahmen betreffen im Wesentlichen

- die zeitnahe Intensivierung der Kühlhausüberprüfungen sowie die langfristig angelegte Verbesserung der Qualität der Lebensmittelkontrollen insgesamt,
- die weitere Verbesserung des allgemeinen Informationsflusses zwischen den Ländern, wobei ein besonderer Fokus auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelüberwachungs- und Justizbehörden gelegt wird,
- die Selbstverpflichtung aller Lebensmittelunternehmen zur Durchführung von verlässlichen Eigenkontrollen, deren Bewertung künftig nach dem Risikoprinzip durchgeführt werden wird sowie
- die Ausweitung der Meldeverpflichtungen sowie der Systeme zur Rückverfolgbarkeit von Unternehmen.

Darüber hinaus soll ein neuer Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes vorgelegt werden. Auch die Verbesserung des Informantenschutzes für ehemalige Mitarbeiter aus der Lebensmittelwirtschaft ist thematisiert worden.

Aus Sicht des Landes Bremen ist vorgesehen, die verabredeten Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ländern umzusetzen. Dazu wird das zitierte Zehn-Punkte-Sofort-Programm grundsätzlich mitgetragen.

Mit dem neuen EU-Lebensmittelrecht, das ab dem 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, sind bereits wesentliche Elemente dieses Programms auf den Weg gebracht. Im Folgenden werden die für das Land Bremen wichtigsten Ziele genannt:

- I. Umsetzung des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit in den Betrieben
Dazu wird das unter der Federführung des Landes Bremen erarbeitete System zur Risikobeurteilung der Betriebe Anwendung finden.
- II. Gebührenkopplung an die Einstufung nach dem System der Risikobeurteilung zum gezielten und effektiven Ressourceneinsatz
das heißt, die Höhe der Gebühren für die amtliche Lebensmittelüberwachung wird künftig an die Risikoeinstufung gekoppelt werden:
 - Verlässliches Eigenkontrollsystem = geringer Überwachungsaufwand = niedrige Gebühr,
 - kein oder unzuverlässiges Eigenkontrollsystem = höherer Überwachungsaufwand = höhere Gebühr.
- III. Zusammenführung von Inspektionstätigkeiten und Probenmanagement zu einem einheitlichen Kontrollkonzept
Die Ergebnisse der Risikobeurteilung der Lebensmittelbetriebe werden sich künftig stärker mit dem risikoorientierten Probenkonzept verzahnen.
- IV. Forcierung der Einführung eines integrierten Qualitätsmanagement-Systems auf allen Stufen der amtlichen Überwachung.
- V. Erstellung, Durchführung und Fortschreibung von bedarfsgerechten Qualifizierungskonzepten für die Mitarbeiter/-innen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung.